

Hinweise zur Eignung von Schischulbüros und Sammelplätzen:

Gemäß § 5 Abs. 2 Tiroler Schischulgesetz 1995 hat der Bewilligungswerber über eine nach Lage und Größe zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schischulbetriebes geeignetes Schischulbüro und über einen entsprechend geeigneten Sammelplatz im betreffenden Schischulgebiet zu verfügen.

Gemäß § 51b Tiroler Schilehrerverordnung gilt für Schischulbüros und Sammelplätze:

(1) Das **Schischulbüro** muss zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schischulbetriebes

- a) im jeweiligen Schischulgebiet sicher gelegen, leicht erreichbar und öffentlich zugänglich,
- b) für den zu erwartenden Betriebsumfang ausreichend groß und
- c) zur Gästeaufnahme geeignet sein.

(2) Der **Sammelplatz** muss zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schischulbetriebes

- a) im jeweiligen Schischulgebiet sicher gelegen, leicht erreichbar und öffentlich zugänglich,
- b) für eine Zuweisung in Leistungsgruppen und zur Übernahme der Gäste durch die Lehrkräfte ausreichend groß,
- c) der jeweiligen Schischule klar zuordenbar und
- d) von einem allfälligen Sammelplatz einer anderen Schischule klar erkennbar zu unterscheiden sein. Weiters muss das bevorzugte Schiübungsgelände vom Sammelplatz aus leicht, sicher und in zumutbarer Weise erreichbar sein.

(3) Der Schischulinhaber hat das Schischulbüro und den Sammelplatz mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese hat den Namen der Schischule in leicht lesbarer Schrift zu enthalten. Dies gilt auch für allfällige weitere Stellen innerhalb und außerhalb des Schischulgebietes, an denen die Gäste von den Lehrkräften oder Kinderbetreuerpersonen regelmäßig übernommen werden, wenn eine Kennzeichnung aus Gründen der Schischulorganisation, insbesondere zur Erleichterung der Auffindbarkeit, oder auf Grund des räumlichen Naheverhältnisses solcher Stellen zu Einrichtungen anderer Schischulen erforderlich ist.

Zur Erklärung:

Schischulbüro und Sammelplatz sind für den ordnungsgemäßen Schischulbetrieb wichtig. Da die Schischule eine allgemein zugängliche Einrichtung des örtlichen Tourismus bildet, ist bei der Beurteilung der Eignung eines Schischulbüros oder eines Sammelplatzes bezüglich der Lage neben der Sicherheit für die Gäste auch auf deren öffentliche Zugänglichkeit sowie leichte Erreichbarkeit durch die Gäste des betreffenden Ortes Bedacht zu nehmen.

Das Schischulbüro dient als öffentlich zugängliche Verkaufsstelle vor allem der Aufnahme der Gäste. Es ist auf eine gut sichtbare äußere Geschäftsbezeichnung der Schischule besonders zu achten. Verwaltungsbüros im Privatbereich von Wohnhäusern oder in Privatwohnungen sind nicht öffentlich zugängliche Geschäftslokale.

Am Sammelplatz erfolgt die Zuweisung der Gäste in Leistungsgruppen und an die jeweiligen Lehrkräfte, von wo sich diese mit ihren Gästen sodann in das entsprechende Schiungelände zur Abhaltung der Schiübungen (Schiübungsgelände) begeben. Der Sammelplatz befindet sich daher in der Regel in einem Schiübungsgelände bzw. in unmittelbarer Nähe des Schiübungsgeländes. Sammelplatz, Anfänger- und Schiübungsgelände müssen je nach Schischulkonzept zu Fuß, mit Aufstieghilfen, oder etwa bei „Stadtschischulen“ auch mit Verkehrsmitteln leicht, sicher und in zumutbarer Weise erreichbar sein. Der Sammelplatz muss möglichst flach und so gelegen und beschaffen sein, dass die Sicherheit insbesondere von Anfängern und Kindern gewährleistet werden kann. Der Schischulinhaber haftet für die Sicherheit der Gäste auf dem von ihm betriebenen Sammelplatz durch Absicherung atypischer Gefahren wie Lawinengefahr, Dachlawinen, Vereisung oder Eiszapfenschlag sowie gegebenenfalls durch Abgrenzung gegenüber dem fließenden Schifahrerverkehr auf Pisten oder Kraftfahrzeugen.

Bei der Beurteilung der Eignung eines Schischulbüros oder eines Sammelplatzes bezüglich der Größe ist vom abschätzbaren Betriebsumfang der betreffenden Schischule auszugehen.

Da es sich bei den sachlichen Voraussetzungen um Mindestvoraussetzungen handelt, steht dem Betrieb mehrerer Schischulbüros und mehrerer Sammelplätze für eine Schischule nichts entgegen, sofern sich alle diese Einrichtungen in ein und demselben Schischulgebiet befinden. Die Bezeichnungspflicht gilt in einem solchen Fall jedoch für alle diese Einrichtungen.

Schischulen stehen in enger Beziehung mit einer Vielzahl von anderen bundes- und landesrechtlichen Normen, etwa dem Arbeitnehmerschutzrecht, dem Baurecht, Feuerpolizei- und Raumordnungsrecht etc., sodass neben der schischulrechtlichen Bewilligung in der Regel weitere Rechtsakte notwendig sein werden.

Positivkriterien bzw. vorteilhafte Qualitätsmerkmale liegen vor, wenn

- + das Schischulbüro mit Ski erreichbar ist,
- + der Sammelplatz unmittelbar im Schigebiet liegt,
- + Sammelplatz und Schischulbüro in räumlicher Nähe zueinander liegen,
- + WC-Anlagen vorhanden bzw. erreichbar sind,
- + sich das Schischulbüro auch für Besprechungen und zur Schulung der Lehrkräfte eignet und
- + sich das Schischulbüro auch zur Lagerung des für Erste Hilfe bei Unfällen oder für Lawineneinsätze erforderlichen Materials eignet.

Ausgeschlossen sind

als Schischulbüro:

- Nicht öffentlich zugängliche Privatwohnungen

als Sammelplatz:

- Nutzung des Sammelplatzes durch mehrere Schischulen ohne klare Trennung
- Nutzung des Sammelplatzes für andere Zwecke, wie als Parkplatz, Schneedeponie etc.
- Bedrohung durch objektive Gefahren wie Lawinengefahr, Dachlawinen, Eiszapfenschlag etc.
- Kollisionsgefahr durch andere Pistenbenützer